

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unsern Beambten ... hiemit zuwissen/ daß nach dem Unß der jetzige Arrhendator Güstrowscher Toback-Spinnerey/ Jochim Schimmelman ... zu verstehen gegeben ... in Unser Güstrowschen dazu Priviligirten Tobacks-Spinnerey nicht zubereiteten Toback/ so woll in- als außerhalb öffentlichen Jahrmärcken feil zutragen und zu verkauffen. Wann Wir aber solches gäntzlich abgestellt wissen wollen ... : So geschehen auff Unser Vestung Schwerin den 11. Januarij. Anno 1706.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1706?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862151090>

Druck Freier  Zugang





**Im Namen**  
**Wir Friedrich Wilhelm /**  
**Herkzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-**  
**den / Schwerin und Rügenburg / auch Bräug zu Schwerin /**  
**der Lande Rostock und Stargard K. R. R.**

**S**ügen allen und jeden Unsern Beampten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern / Licent- und  
Zoll- Bedienten / auch Rathmännern in den Städten / und sonst allen Unsern Eingeseßenen und Untertha-  
nen Unseres Herkogthums Mecklenburg Güstrow / hiemit zu wissen / daß nach dem Uns der jetzige Arrhendator  
Güstrowscher Toback- Spinneren / Jochim Schimmelman / Unterthänigst zu verstehen gegeben /  
welcher Gestalt / Unsern hievor publicirten penal Edicten entgegen / so woll Frömbde als Einheimische sich  
unterstehen / frömbden - und in Unser Güstrowschen dazu Privilegirten Tobacks- Spinneren nicht zuberei-  
teten Toback / so woll in- als außerhalb öffentlichen Jahrmärkten feil zutragen und zu verkauffen. Wann Wir aber  
solches gänglich abgestellet wissen wollen / Als Befehlen Wir hiemit allen und jeden Unterthanen und Eingeseßenen /  
und in specie denen Gewürz- Händlern und Kraut- Krämern / wie auch denen Krügern und Bierschencken / und allen denen /  
so in Unserm Herkogthum und Landen Güstrow mit Toback- Handeln / hiemit gnädigst / und einem jeden bey 25. Reichstaler  
Fiscalischer Straffe / so oft Sie darüber betroffen werden / ernstlich und wollen / daß Sie hinführo ihren Toback auß Unser  
Güstrowschen- Spinneren nehmen / und keinen Frembden anderswo gesponnenen Toback weder in den Jahrmärkten noch  
sonsten verkauffen oder in den Krügaen verbrauchen sollen ; Und damit nun dieses Unser Edict zu Männigliches Wissen-  
schafft komme / So sollen Unsere Beampte in denen Aemtern / wie auch Bürgermeister Richter und Rath in denen  
Städten / ernstlich Befehliget seyn / Selbiges aller Ohrten / gewöhnlicher maassen / publiciren und affigiren zu lassen / auch  
hierob mit Ernst zu halten / insonderheit Unsere Licent- Commissarii und Zoll- Bediente mit Ernst ihnen angelegen seyn lassen.  
Und sollen alle Contravenienten und Ubertreter dieses Unseren offenen Edicts, auch die jenigen / denen darüber zu halten gebühret /  
so oft sie einer Saumseligkeit hierunter übersühret werden / in die angedrohte Straffe ipso facto verfallen seyn / und Selbi-  
ge auß ihren Mitteln zu erlegen angehalten werden / Das meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder für Schaden und Unge-  
legenheit für zu sehen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Hand- Zeichen und auffgedruckten Insigel. So geschehen auff  
Unser Bestung Schwerin den 11. Januarij. ANNO 1706.

**Friedrich Wilhelm.**





1706, 11 Januarius



Frank & Munkland  
Zeitungs-Verleger  
1706

MC-4060.(22)<sup>1</sup>

11. Jan. 1706.



**Unsern Gnaden/  
Wir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-  
den / Schwerin und Rügenburg / auch Brack zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard H. R. R.**

**S**üngen allen und jeden Unsern Beamten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern / Licent- und  
Zoll- Bedienten / auch Rathmännern in den Städten / und sonst allen Unsern Eingeseßenen und Untertha-  
nen Unseres Herzogthums Mecklenburg Güstrow / hiemit zu wissen / daß nach dem Uns der jetzige Arrhendator  
Güstrowscher Toback - Spinneren / Jochim Schimmelman / Unterthänigst zu verstehen gegeben /  
welcher Gestalt / Unsern hievor publicirten penal Edicten entgegen / so woll Frömbde als Einheimische sich  
unterstehen / frömbden - und in Unser Güstrowschen dazu Privilegirten Tobacks - Spinneren nicht zuberei-  
teten Toback / so woll in - als außerhalb öffentlichen Jahrmärcken feil zutragen und zu verkauffen. Wann Wir aber  
solches gänzlich abgestellt wissen wollen / Als Befehlen Wir hiemit allen und jeden Unterthanen und Eingeseßenen /  
und in specie denen Gewürz- Händlern und Kraut- Krämern / wie auch denen Krügern und Bierschencken / und allen denen /  
so in Unserm Herzogthum und Landen Güstrow mit Toback Handeln / hiemit gnädigst / und einem jeden bey 25. Reichstaler  
Fiscalischer Straffe / so oft Sie darüber betroffen werden / ernstlich und wollen / daß Sie hinführo ihren Toback aus Unser  
Güstrowschen - Spinneren nehmen / und keinen Frembden anderswo gesponnenen Toback weder in den Jahrmärcken noch  
sonsten verkauffen oder in den Krügen verbrauchen sollen ; Und damit nun dieses Unser Edict zu Männigliches Wissen-  
schafft komme / So sollen Unsere Beamte in denen Aemtern / wie auch Bürgermeister Richter und Rath in denen  
Städten / ernstlich Befehliget seyn / Selbiges aller Ohren / gewöhnlicher maassen / publiciren und affigiren zu lassen / auch  
hierob mit Ernst zu halten / insonderheit Unsere Licent- Commissarii und Zoll- Bediente mit Ernst ihnen angelegen seyn lassen.  
Und sollen alle Contravenienten und Ubertreter dieses Unseren offenen Edicts, auch die ienigen / denen darüber zu halten gebühret /  
so oft sie einer Saumseligkeit hierunter übersühret werden / in die angedrohte Straffe ipso facto verfallen seyn / und Selbi-  
ge aus ihren Mitteln zu erlegen angehalten werden / Das meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder für Schaden und Unge-  
legenheit für zu sehen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Hand- Zeichen und aufgedruckten Insigel. So geschehen auff  
Unser Bestung Schwerin den II. Januarij. ANNO 1706.

**Friedr**

